

STADT AHRENSBURG BP NR. 82 „GEWERBEGEBIET BEIMOOR-SÜD / WESTLICHER TEIL“
Entwurf für die 2. Öffentliche Auslegung / Änderungen gegenüber Fassung 1. ÖA
Stand 30.03.2009

1. Änderung Grünfläche Zweckbestimmung „Sportfläche“ zu SO „Schützenhaus“
2. Neue Stichstraße zur Erschließung Sportpark und Schützenhaus
3. Änderung GE / N1 zu GE / N4: Erstmalige Zulässigkeit von Tankstellen
4. Neuer Fuß- und Radweg
5. Neues Baufeld für ein Umkleide- / Sanitärgebäude im Sportpark
6. Änderung Grünfläche Zweckbestimmung „Sportfläche“ zu SO „Veranstaltung / Parken“
7. Neues Regenklärbecken
8. Neues Baufeld durch Verschiebung des nördlichen GFL-Rechtes
9. Neuer Verlauf der Baugrenze
10. GFL und Wendeanlage ca. 10 m nach Süden verschoben
11. Aufhebung des Grundstückszufahrtsverbots vom Beimoorweg im Abschnitt zwischen „Weizenkoppel“ und Rad-/ Fußweg
12. Baumreihe in der Straße „Weizenkoppel“ nur noch einseitig
13. Beimoorweg im Abschnitt zwischen „Weizenkoppel“ und Grünzug: Teilweise Hereinnahme des geplanten Geh- / Radwegs in den Geltungsbereich; Entfall der Baumfestsetzungen
14. Neues GFL im Grünzug zur Erschließung eines rückwärtigen Grundstücks
15. Änderung TF 8 von MI zu GE
16. Verschiebung der Grenze zwischen TF 4 und TF 8 um ca. 30 m nach Norden
17. TF 4: Verlängerung Roggenweg wegen (16); Einheitlicher Nutzungskatalog
18. Grundstücksgrenze entlang Kornkamp-Süd: vorher dichte, jetzt lockere Bepflanzung; auch niedrige Bepflanzung möglich
19. Baugrenzen an allen Stichstraßen nur noch 3 m statt wie bisher teilweise 5 m von der Straßenkante
20. Text Nr. 1.7: Änderung / Ergänzung der Festsetzung zu ausnahmsweise zulässigen Einzelhandelseinrichtungen: nur nicht innenstadtrelevante Sortimente zulässig; Baumärkte nur bis 800 m² VK zulässig; neu zulässig: Futtermittel, Brennstoffe, Arbeitskleidung, Motorgeräte
21. Text Nr. 1.8: Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen: neue Werte für Schalleistungspegel; neue / ergänzende Formulierungen
22. Text Nr. 4: Breitere Grundstückszufahrten zulässig als bisher
23. Text Nr. 8.3: Werbeschilder zusätzlich in weiteren Bereichen zulässig